

# **Satzung**

des Vereins „Förderverein der Vechtetal Schule e. V. Nordhorn“

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Vechtetal Schule e. V.“

Bei Namensgebung der Schule durch den Schulträger ist der Vorstand ermächtigt, den Vereinsnamen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Änderung in das Vereinsregister anzumelden.

2. Der Sitz des Vereins ist Nordhorn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nordhorn eingetragen werden.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Der Verein verfolgt ideelle, soziale und gemeinnützige Ziele für die Schüler der Vechtetal Schule.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die der Erziehung und Bildung der Schüler dienen und eine wirksame Hilfe für die Schüler mit dem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung sind.

Dazu gehören z. B.:

1. Durch Bereitstellung von Materialien, die der Schulträger im Rahmen des Etats zu stellen nicht verpflichtet ist, soll eine Förderung der Schüler/innen intensiviert werden. Die Sachwerte gehen über in das Eigentum der Vechtetal-Schule.
2. Der Verein unterstützt finanziell bedürftige Förderschüler und ermöglicht ihnen unter anderem die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
3. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schüler mit sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf geistiger Entwicklung zu werben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Gewinnanteile. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen sollen in begrenztem Umfang erstattet werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Öffentliche Zuschüsse,
  - d) Erträge aus Sammlungen und Vereinsveranstaltungen,
  - e) Sonstige Zuwendungen.
  
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.

Über die Zuweisung von Mitteln bis 300,00 € kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall selbstständig entscheiden, hat aber den Gesamtvorstand zu unterrichten, insbesondere dann, wenn Aufwendungen erstattet wurden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte.
  
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in Zweifelsfällen der Gesamtvorstand.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt  
Kündigung zum Ende des Jahres mit einer Frist von einem Monat.
  - c) Ausschluss  
Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet und sich vereinschädlich verhält.  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

## **§ 6 Beiträge**

1. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag zur Zahlungsverpflichtung.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 € im Jahr.
3. Über Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Auflösung des Vereins

### **2. Einberufung**

In jedem ersten Kalendervierteljahr findet die Jahreshauptversammlung statt, auf der die Rechenschaftslegung nach § 10 erfolgt.

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher. Anträge für die Tagesordnung können bis 8 Tage vorher schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können noch vor Annahme der Tagesordnung gestellt und angenommen werden, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür entscheidet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern einberufen.

### **3. Leitung**

Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### 4. Stimmrecht/Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.

Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen erforderlich.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er sollte sich zusammensetzen aus mindestens 4 Elternvertretern, wobei eine/r Vertreter/in des Schulelternrates sein sollte und 3 Vertretern der Schule, wobei eine/r ein/e Lehrer/in, ein/e päd. Mitarbeiter/in in unterrichtsbegleitender und ein/e päd. Mitarbeiter/in in therapeutischer Funktion sein sollte.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende mit einem seiner Stellvertreter. Je 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies wünschen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

7.

## **§ 10 Rechnungsführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich sind.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die erfolgte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers erfolgt jährlich in der Hauptversammlung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal möglich.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Pkt. 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landkreis Grafschaft Bentheim zu Nordhorn, 48529 Nordhorn, übertragen, welcher im Sinne dieser Satzung und dem Satzungszweck zu verfahren hat.
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den Landkreis Grafschaft Bentheim zu Nordhorn, 48529 Nordhorn, über, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Nordhorn.